98 / 32

Kanton Solothurn

Gemeinde Hauenstein - Ifenthal

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein (Volumenerweiterung)

Änderung

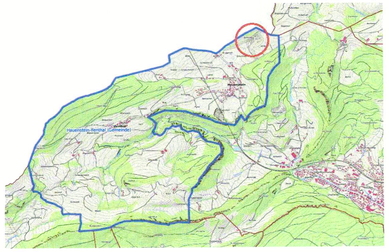

Situation 1:1'000 mit Sonderbauvorschriften

0 50 m

FRIEDLIPARTNER AG
GEOTECHNIK ALTLASTEN UMWELT
Nansenstrasse 5
8050 Zürich

Plangrundlage GIS-Browser, Kanton Solothurn:
- Daten der amtliche Vermessung vom 28.08.15
- Lidar Daten 2014 (GTM) vom 28.08.15
- Grundwasserschutzzonen und -areal vom 28.08.15
- Grundwasserschutzzonen und -areal (ausserkantonal) vom 28.08.15
- Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte vom 21.09.15

Format: 594 x 1050

Erstellt: fm/eb Datum: 31.05.17

Geprüft: rem Datum: 31.05.17

Projekt-Nr.: 07.048.2.03
Beilage 2

P:\2007\07.048 Hauenstein_Deponie_Weid\11 Zeichnungen_Pläne\Neuvs Projekt 2017_05_31 Auflage\07.048_A2_Sit_1000_v2016.mxx

Legende

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein: Abbau- und Deponiezone Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein
- Bereich für Tonabbau, Deponie Typ B und Terrainanpassungen im Rahmen der Rekultivierung

Orientierungsinhalt

- Orchideenstandort
- interne Verkehrserschliessung
- Bereich für Infrastrukturanlagen: Ⓐ Bauwerke für Entwässerung Ⓑ Eingangskontrolle / Waage
- Hecken
- Geotope der Schweiz: Nr. 220 Liasgrube Unterer Hauenstein
- Geotop (Ingeso-Eintrag): ① Liasflanke ② Hauenstein-Schichten
- Grundwasserschutzzone S3 der Tunnelquellen (Hauensteintunnel), in Überarbeitung
- Grundwasserschutzzone S2B der Tunnelquellen (Hauensteintunnel), in Überarbeitung
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze
- Einlaufbauwerk
- Waldgrenze gemäss Waldfeststellungsplan Weid vom 03.06.2004 (mit 20 m Abstandlinie)
- Rohrleitung Transitgas AG
- Sicherheitsabstand zu Rohrleitung (10 m)

Mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Nutzungsplanung wird gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz gleichzeitig die Baubewilligung erteilt.

Auflage und Genehmigungsvermerke

Auflage vom 21.08.2017 bis 19.09.2017

Staatsschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
Gemäss RRB Nr. 2018/10 vom 16.01.2018

Publikation im Amtsblatt
Nr. 3 vom 19.1.18

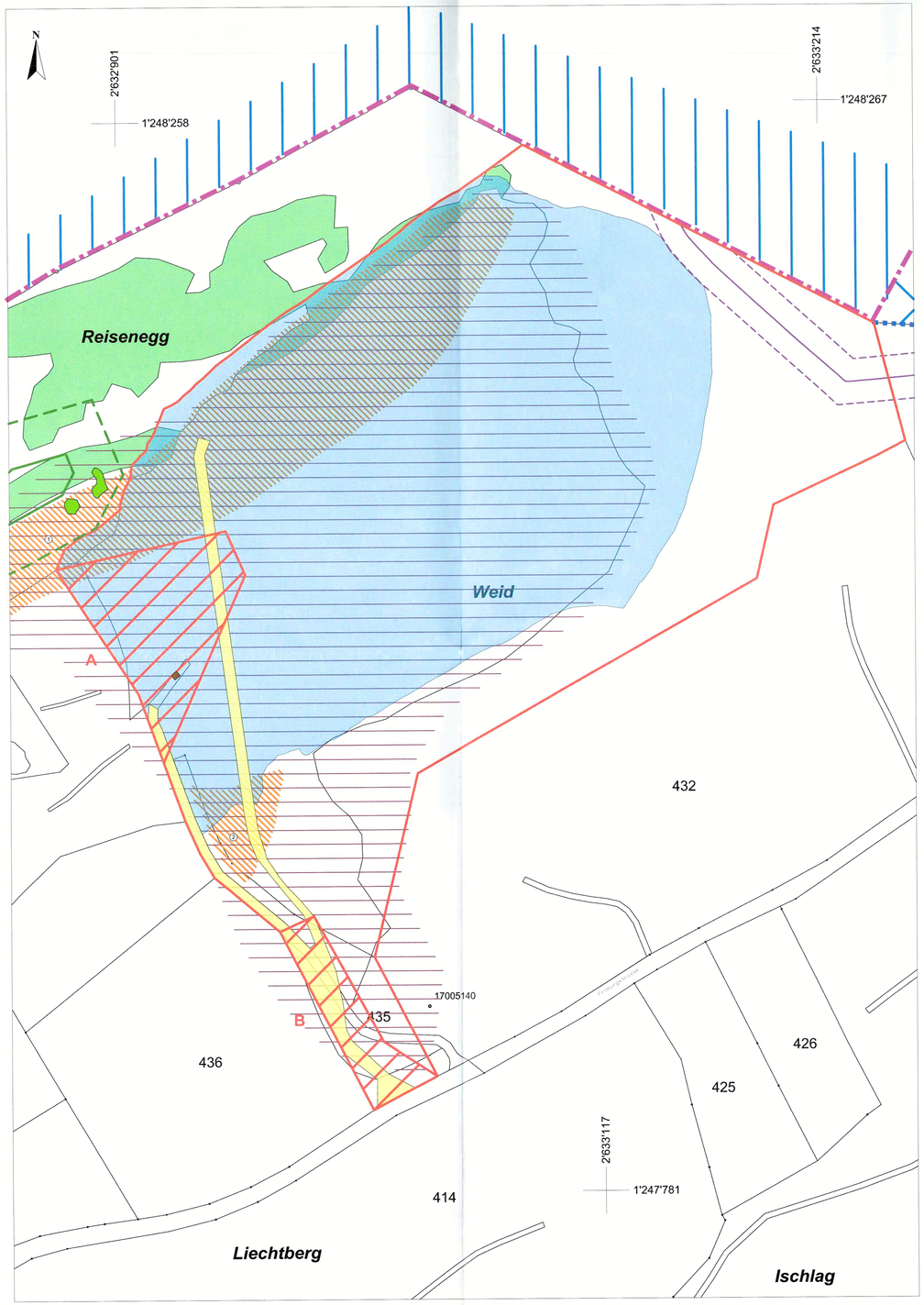

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die §§ 68 - 70 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für das Gebiet der Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein, Hauenstein - Ifenthal ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

Zweck, Grundlagen

§1 Zweck

Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein, bestehend aus den Beilagen 2 bis 6, sowie die dazugehörenden Sonderbauvorschriften bezwecken:
- Den geordneten Abbau von Opalinuston (Restabbau) in der bestehenden Tongrube Weid, Hauenstein - Ifenthal
- den Betrieb einer Deponie Typ B mit einem Deponievolumen (B-Material und Rekultivierung) von 780'000 m³ auf dem Areal der Tongrube Weid
- die Rekultivierung der aufgefüllten Grubenteile und der Deponie Typ B
- eine landschaftlich befriedigende Endgestaltung, die eine sinnvolle, der Lage des Areals am Jurahang angepasste Folgenutzung erlaubt, sowie den Anliegen des Umwelt- und Geotopschutzes Rechnung trägt.

§2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes ist durch eine rote Linie begrenzt. Er umfasst die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke: GB Hauenstein - Ifenthal Nr. 432, Nr. 435, Nr. 456.

§3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften des Teilzonenplanes Abbau- und Deponiezone Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§4 Erschliessung

Die Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein wird von der Froburgstrasse über die im Plan bezeichnete Zufahrt erschlossen. Die interne Verkehrserschliessung der Grube bzw. Inertstoffdeponie wird entsprechend dem Abbau- und Deponiefortschritt angepasst und kann vom Plan abweichen.

Abbau von Opalinuston

§5 Abbau von Opalinuston

Der weitere Abbau von Opalinuston ist in der Abbau- und Deponiezone weiterhin zulässig, soweit dies dem Betriebszweck einer Deponie vom Typ B nicht widerspricht.
Ziel des Tonabbaus ist:
- die Bereitstellung von Opalinuston für den eigenen sowie den Bedarf Dritter
- die Schaffung eines Deponievolumens zur Ablagerung von 780'000 m³ B-Material und Rekultivierung

Deponie Typ B

§6 Stoffe

In der Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein dürfen ausschliesslich B-Material und Bauabfälle nach Anhang 5, Ziffer 2 der Abfallverordnung VVEA abgelagert werden.

§7 Einzäunung des Grubenareals

Um sicherzustellen, dass ausserhalb der Oeffnungszeiten keine Stoffe in der Deponie abgelagert werden und aus Sicherheitsgründen ist die Zufahrt zur Tongrube / Deponie Typ B "Weid" Hauenstein durch einen geeigneten Zaun mit einem Tor abzusperren. Das Einfahrtstor ist ausserhalb der Betriebszeiten der Deponie ständig abzuschliessen.

§8 Basisabdichtung

Die Basisabdichtung der Deponie, die seitlichen Abdichtungen auf der Liasflanke gegen Norden und im Bereich der Doggerkalke gegen Süden müssen den Bestimmungen von Anhang 2, Ziffer 1.2.2 der Abfallverordnung VVEA genügen.

Entwässerung

§9 Ableitung von Meteorwasser

Die Tongrube bzw. die Deponie kann gemäss dem GEP der Gemeinde Hauenstein - Ifenthal in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer (Rütelibach) entwässert werden.

§10 Deponiesickerwasser

Das Deponiesickerwasser kann in den Vorfluter (Rütelibach) eingeleitet werden. Durch bauliche Massnahmen ist sicherzustellen, dass das Deponiesickerwasser nötigenfalls jederzeit behandelt oder in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden kann.

Betriebsareal

§11 Bereiche für Infrastrukturen

Im Gestaltungsplan sind 2 Bereiche für betriebliche Infrastrukturanlagen vorgesehen. In diesen Bereichen sind die im Gestaltungsplan festlegeten Gebäude und Installationen zugelassen. Bauten und Anlagen in diesen Bereichen werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte des Gewässerschutzes zu prüfen.
Nach der Beendigung des Tonabbaus und der Deponietätigkeit sind alle nicht mehr benötigten Installationen und Infrastrukturen zu entfernen.

Terraingestaltung und Rekultivierung

§12 Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan

Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes nach Abschluss des Tonabbaus und der Deponietätigkeit. Die Geländegestaltung in Form einer "natürlich" wirkenden Oberflächengestaltung und die Folgenutzung sind in einem separaten Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan (Beilage 6) verbindlich festgelegt.

§13 Terraingestaltung

Durch die Auffüllung und Rekultivierung ist ein an das bestehende Gelände angepasster, natürlich wirkender neuer Terrainverlauf zu schaffen. Das Terrain ist so zu gestalten, dass neben den zur Erreichung eines sinnvollen Deponievolumens erforderlichen Böschungen von maximal 2:3 auch flachere Bereiche entstehen, die sich für eine dem Standort angepasste Folgenutzung (extensive Wiese mit Niederhecken) eignen.

§14 Rekultivierung

Teile der Tongrube mit abgeschlossener Abbau- und Deponietätigkeit sind zu rekultivieren. Die Deponie bzw. das rekultivierte Gelände darf die maximalen Höhen gemäss Beilage 4 nicht überschreiten. Sämtliche Kulturerdearbeiten sind gemäss den entsprechenden FSKB-Richtlinien durchzuführen. Die Rekultivierung hat so zu erfolgen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. die im Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan (vgl. §12) vorgesehene Folgenutzung möglich ist. Der Bodenaufbau und die entsprechenden Schicht-Mächtigkeiten sind angepasst an die Nachfolgenutzung im Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan (Beilage 6) festgelegt.

Die Lage und Ausdehnung der Hecken sind im Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan verbindlich festgelegt. Während der Ausführung können in Absprache mit dem Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft) geringfügige Abweichungen vorgenommen werden.
Gestaltung baumfreie Niederhecken: standortheimische Arten, davon mindesten 20% dornentragende Sträucher, mindestens 5 Arten pro Laufmeter, 3-4 reihige Pflanzung.
Die Heckenpflanzungen und die Ansaat für die extensiven Wiesenflächen sind in Absprache mit dem Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft) auszuführen.
Tages- und Winterverstecke für Kriechtiere auf Deponiefront: 3 frostsichere Steinlinsen aus Blockmaterial und Sand, je ca. 10 m².
Alle bodenrelevanten Arbeiten müssen durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte Bodenkundliche Baubegleitung BBB begleitet werden (gemäss BGS-Liste).
Mindestens 6 Monate vor Beginn der ersten bodenrelevanten Arbeiten (Beginn Rekultivierung, inkl. Trennschicht, oder Bodenabtrag im Erweiterungsbereich) ist dem Amt für Umwelt das Pflichtenheft für die BBB zur Genehmigung einzureichen.

§15 Geotope

Die "Liasgrube Unterer Hauenstein" wird als Geotop von nationaler Bedeutung im Inventar des Bundes geführt (n°220 [SO]). Es umfasst die im Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekten des Kantons Solothurn (Ingeso) eingetragene Tongrube Unter Hauenstein (Ingeso OID 91, "Liasflanke"), die Typuslokalität Hauenstein-Schichten (Ingeso OID 198, "Felskopf bei der Deponiezufahrt") und den Fundpunkt eines Ichthyosauriers (Ingeso OID 483).
Ausserhalb der Abbau- und Deponiezone Tongrube / Deponie Typ B Weid dürfen die Geotope nicht durch den Tonabbau und den Deponiebetrieb tangiert werden. Der Felskopf der Hauenstein-Schichten soll erhalten bleiben. Er darf weder abgetragen noch rekultiviert werden.
Die Deponie Weid AG gewährleistet auf Anfrage und Anmeldung zu Forschungszwecken den Zugang zur Liasflanke und den übrigen Felsaufschlüssen in der Abbau- und Deponiezone Tongrube / Deponie Typ B Weid. Jede neue Etappe der Freilegung der Liasflanke vor dem Einbau der seitlichen Deponieabdeckung ist mindestens 3 Monate im Voraus beim Amt für Umwelt, Abteilung Boden, anzukündigen, damit eine allfällige kurzfristige wissenschaftliche Begutachtung der freigelegten Lias-Bereiche stattfinden kann.
Für das Sammeln von Fossilien ist eine Bewilligung des Bau- und Justzdepartementes notwendig.

§16 Ökologische Ersatzmassnahmen

Mindestens 10% der Fläche des Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten. Dies gilt für die Dauer des Deponiebetriebs wie für die Endgestaltung. Die Ersatzmassnahmen sind auf dem Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan festgelegt (Beilage 6).

§17 Orchideenstandort

Die Orchideenstandort liegt ausserhalb des Bereichs für Tonabbau, Deponie Typ B und Terrainanpassungen (Mindestabstand 10 m) zum Rand der Volumenerweiterung. Er darf durch den Deponiebetrieb nicht beeinträchtigt werden (keine Materialablagerungen, kein Mähen durch den Deponiebetreiber).

§18 Neophyten

Um die Ausbreitung invasiver Neophyten auf dem Deponiestandort zu erkennen, sind regelmässige Begehungen durch eine Fachperson durchzuführen. Bei Bedarf sind in Abstimmung mit der kantonalen Fachstelle direkte Bekämpfungs- und Eindämmungsmassnahmen auszuarbeiten.

§19 Sicherheitsabstand zur Rohrleitung (Transitgas)

Der Sicherheitsabstand von 10 m zur Rohrleitung darf durch die Deponie (Materialabtrag und -auftrag, Rekultivierung) und den Deponiebetrieb (Materialdepots, Pisten etc.) nicht unterschritten werden. Arbeiten innerhalb des Sicherheitsabstandes dürfen nur mit Genehmigung des Rohrleitungsbetreibers ausgeführt werden.

Bewilligungen

§18 Errichtungsbewilligung

Nach Phase 1 ist für den Weiterbetrieb der Deponie eine neue Errichtungsbewilligung gemäss VVEA notwendig.

§19 Abbaubewilligung

Die Bewilligung für den Abbau von Opalinuston zu Deponiebauzwecken behält ihre Gültigkeit.

§20 Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung und das Betriebsreglement vom 25. Mai 2012 sind zu erneuern. In der Betriebsbewilligung werden alle betrieblichen Aspekte der Deponie geregelt.

Schlussbestimmung

§21 Inkrafttreten

Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.